



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 52.337/2
vom 28. November 2012

über

einen Vorentwurf eines Dekretes „zur Schaffung eines Dienstes mit
getrennter Geschäftsführung 'Service und Logistik im
Gemeinschaftsunterrichtswesen'“

Am 6. November 2012 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes „zur Schaffung eines Dienstes mit getrennter Geschäftsführung 'Service und Logistik im Gemeinschaftsunterrichtswesen'“ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der zweiten Kammer am 28. November 2012 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Yves KREINS, Kammerpräsident, Pierre VANDERNOOT und Martine BAGUET, Staatsräte, Yves DE CORDT und Christian BEHRENDT, Beisitzer, und Anne-Catherine VAN GEERSDAELE, Kanzler.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 28. November 2012 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES VORENTWURFS

Mit Artikel 1 des Dekretvorentwurfs wird ein Dienst mit getrennter Geschäftsführung im Sinne von Artikel 74 des Dekrets vom 25. Mai 2009 ‚über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ ins Leben gerufen.

Artikel 74 des o.a. Dekrets vom 25. Mai 2009 bestimmt:

„Die Dienststellen der Gemeinschaft, deren Geschäftsführung aufgrund eines Gesetzes oder eines Dekretes von der Geschäftsführung der Dienste der Hauptverwaltung getrennt ist, werden als Dienste mit getrennter Geschäftsführung bezeichnet.

Der Dienst mit getrennter Geschäftsführung untersteht der hierarchischen Aufsicht des zuständigen Ministers“.

Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass zur Bezeichnung der in den Anwendungsbereich der durch die Artikel 73 bis 85 desselben Dekrets organisierten Regelung fallenden Dienststellen das Auftreten des Gesetzgebers erforderlich ist.

Für alles, was nicht durch diese Dekretbestimmungen gedeckt wird, muss die Regierung die Zuständigkeiten, die Organisation und das Funktionieren der als Dienste mit getrennter Geschäftsführung geltenden Dienststellen regeln, da es sich um Dienste der ausführenden Gewalt handelt, die unter die Anwendung von Artikel 87 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen fallen¹, und deren Geschäftsführung sich nur haushalts- und buchhaltungstechnisch von derjenigen der anderen Dienste der Hauptverwaltung unterscheidet².

Es steht dem Gesetzgeber nur zu, den Dienst bzw. die Dienste zu bezeichnen, den bzw. die er als Dienst(e) mit getrennter Geschäftsführung einrichten möchte³.

Da für die von den Artikeln 73 bis 85 des o.a. Dekrets vom 25. Mai 2009 organisierte Regelung optiert wird, kommt es dem Gesetzgeber nicht zu:

- *ex nihilo* einen als „Service und Logistik im Gemeinschaftsunterrichtswesen“ bezeichneten Dienst ins Leben zu rufen und dessen Aufträge festzustellen, wie in den Artikeln 1 und 2 des Dekretvorentwurfs vorgesehen wird;

- sich in die Geschäftsführung und in das Funktionieren des betreffenden Dienstes einzumischen, wie dies in den Artikeln 3 bis 7 des Dekretvorentwurfs der Fall ist, und demzufolge in die Zuständigkeiten einzugreifen, die der Regierung gemäß Artikel 87 des o.a. Sondergesetzes vom 8. August 1980 erteilt werden.

Demzufolge sind die Artikel 2 bis 7 des Dekretvorentwurfs auszulassen.

¹ Dieser Artikel wurde aufgrund von Artikel 54 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ auf die Deutschsprachige Gemeinschaft für anwendbar erklärt.

² Es wird daran erinnert, dass die Dienste mit getrennter Geschäftsführung keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

³ Die „Dienste mit getrennter Geschäftsführung“ im Sinne von Artikel 74 des o.a. Dekrets vom 25. Mai 2009 sind demzufolge derselben Art als die „Staatsdienste mit getrennter Geschäftsführung“ im Sinne von Artikel 140 der am 17. Juli 1991 koordinierten (und aufgrund von Artikel 130 des o.a. Dekrets vom 25. Mai 2009 aufgehobenen) Gesetze über die Staatsbuchführung.

Außerdem muss erst ein Dienst mit dem Namen „Service und Logistik im Gemeinschaftsunterrichtswesen“ beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch Regierungserlass eingerichtet werden, bevor die Dekretbestimmung, die diesen Dienst als Dienst mit getrennter Geschäftsführung bezeichnet, verabschiedet wird (Artikel 1 des Dekretvorentwurfs)⁴.

DER KANZLER

Der PRÄSIDENT

Anne-Catherine VAN GEERSDAELE

Yves KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN

⁴ Siehe u.a. das am 21. April 2008 abgegebene Gutachten 44.351/4 über einen Vorentwurf, der zum Gesetz vom 24. Juli 2008 ‚zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I)‘ geworden ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 2007-2008, Nr. 52-1200/001, S. 270-271).